

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00151 vom 26. Juli 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00151

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00151 du 26 juillet 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00151 del 26 luglio 2005

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers wurde im angefochtenen Entscheid mit der mangelnden Erfüllungsleistung der Beitragszeit und in der Beschwerdeantwort zudem mit der Rechtsprechung bezüglich der Arbeitslosenentschädigung arbeitgeberähnlicher Personen verneint.

3.2. In der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist die Substitution der Motive inbegriffen, mittelst derer das Gericht eine im Ergebnis richtige, aber falsch begründete Verfügung mit anderen rechtlichen Überlegungen bestärkt (BGE 116 V 26 f., 105 V 201 Erw. 1a).

3.3. Der Beschwerdeführer arbeitete bis am 6. Dezember 2004 bei der A. GmbH, als deren Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift er im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen war (Urk. 9). Die GmbH wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Dezember 2004 aufgelöst und befindet sich seither in Liquidation, wobei der Versicherte vorerst als Gesellschafter, Geschäftsführer sowie Liquidator mit Einzelunterschrift und seit 22. Dezember 2004 als Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung mit einer Stammeinlage von Fr. 19'000.- im Handelsregister eingetragen ist (Urk. 9, Urk. 14).

3.4. Gemäss der unter Erwägung 1.4 zitierten Rechtsprechung des EVG bleibt eine arbeitgeberähnliche Stellung bestehen, bis eine Gesellschaft oder der betroffene Gesellschafter im Handelsregister gelöscht wird. Im vorliegenden Fall ist die Löschung der A. GmbH bis heute noch nicht erfolgt und auch der Beschwerdeführer ist nach wie vor als Gesellschafter eingetragen (Urk. 14). Keinen Einfluss auf die arbeitgeberähnliche Stellung hat die Löschung der Zeichnungsberechtigung am 22. Dezember 2004, denn auch nach deren Löschung behielt der Beschwerdeführer eine faktische Organfunktion als Mehrheitsgesellschafter der GmbH. Als solcher kann er aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der GmbH nach wie vor Einfluss auf diese nehmen.

Deshalb ist die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers ab 7. Dezember 2004 zu verneinen, da dieser seine arbeitgeberähnliche Stellung bei der A. GmbH zumindest faktisch bis heute noch inne hat, auch wenn die Gesellschaft mit Beschluss vom 7. Dezember 2004 aufgelöst worden ist. Mithin besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung solange die endgültige Löschung der Gesellschaft oder des Beschwerdeführers als Gesellschafter im Handelsregister nicht erfolgt ist.

Somit kann dahingestellt bleiben, wie es sich mit der Erfüllung der Beitragszeit verhält und die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Kupfer

- Arbeitslosenkasse SYNA

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.